

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Ludwigslust für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird

	2023	2024
<b>1. im Ergebnishaushalt auf</b>		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	28.255.300 €	28.822.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	30.635.100 €	31.328.500 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt auf</b>		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	25.308.000 €	26.238.800 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	27.778.800 €	28.426.400 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.470.800 €	- 2.187.600 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.877.700 €	6.278.100 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.668.900 €	8.555.800 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.791.200 €	-2.277.700 €

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

2.000.000 €      2.200.000 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

463.000 €      0 €

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 €      2.000.000 €

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2022 für Jahre 2023 und 2024 festgesetzt und betragen:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf      310 v.H.      310 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf      400 v.H.      400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf      400 v.H.      400 v.H.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
in 2023: 169,0241    und    in 2024: 169,7298 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 weitere Vorschriften

Auszahlungen für Investitionen, für die Fördermittel zur Gesamtfinanzierung in den Haushalt eingestellt wurden, werden bei Ablehnung dieser Fördermittel in voller Höhe gesperrt. Eine Freigabe des Eigenanteils ist nur über einen Beschluss der Stadtvertretung möglich.

Die Zuständigkeit der Servicebereichsleiterin Finanzen für die Genehmigung von Haushalts-überschreitungen wird wie folgt festgesetzt:

- bei Aufwendungen / Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (Finanzausgleichgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Geplante Aufwendungen für den Winterdienst und für Sachverständigenkosten (B-Pläne, F-Plan, Energiekonzept u. ä.) und Instandhaltungsmaßnahmen können in das kommende Jahr übertragen werden.

### Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	5.605.612 €	5.605.612 €
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (Muster 5b)	5.613.629 €	3.426.029 €
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	49.313.933 €	47.427.633 €

Ludwigslust, 20.01.2023

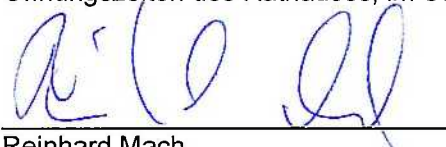


  
Reinhard Mach  
Bürgermeister

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.01.2023 bekanntgegeben worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Ludwigslust veröffentlicht. Sie liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 23.01.-06.02.2023, während der Öffnungszeiten des Rathauses, im Servicebereich Finanzen, öffentlich aus.

  
Reinhard Mach

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht.